

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

venen Leiden, in einer sehr traurigen Lage sich befinden, und eine Unterstützung höchst nöthig haben werden. — Unmöglich kann der Mensch ein reineres Vergnügen fühlen, als wenn er nicht nur aus Pflicht, sondern aus wahrer inniger Liebe gegen seine verunglückte Zeitgenossen sich wohlthätig erzeigt. Bey Darreichung solcher Unterstützungen empfängt das Herz einen solch belohnenden Trost, dessen Seligkeiten sich besser empfinden als ausdrücken lassen: und es kann einen edlen Menschen nichts bitterer schmerzen, als wenn er so gerne seinen unglücklichen Mitbrüdern zu Hülfe eilen und Gutes thun möchte, und er selbst in dem traurigen Zustande sich findet, es zuletzt beym blossen Wünschen bewenden zu lassen.

B. S.! Das was oft im Privatleben der Fall ist, kann auch der Fall einer Regierung seyn: wir dürfen es uns nicht verhehlen, sondern wir sind es unserer eigenen Ehre und Gewissen schuldig, laut zu bekennen, daß wir nur zu oft schon gerne helfen wollten und sollten, aber leider nicht konnten: ja nur zu oft von zwar rühmlichem aber unvorsichtigem Mitleiden hingerissen, etwas zu leisten versprachen, das uns auszuführen bishin noch unmöglich fiel. Freylich können uns bekannte eingetretene, unvorhergeschene, höchst traurige Zeittläufe (deren Abwendung nicht in unserer Gewalt lag), auch um Vieles bey allen unbefangenen Menschen, entschuldigen.

Es ist bekannt, daß die eben vorhin am meisten verunglückten Cantone Wallis, Waldstätten, Linth, Säntis &c., auf die durch ein Decret zugesicherte Unterstützung, welche vorzüglich aus der extra geordneten Vermögenssteuer vom Tausend Eins fallen solle, nach immer mit schreinender Sehnsucht warten; und eben so bekannt und beklagenswürdig ist es, daß die Beamten in der ganzen Republik, aus allen Classen, um Zahlung ihrer längst verdienten Löhnen, sich immer vergeblich melden müssen, anderer und mehrerer zu bekämpfender unausweichlicher Auslagen nicht zu gedenken; dadurch wird die hohe Nothwendigkeit bewiesen, wie vorsichtig und sorgfältig die Gesetzgebung bey ihren abzufassenden Decreten, auf der Hut seyn muß, nicht so leicht Unterstützungen, welche in das Große laufen, zuzusichern, die zuletzt unerfüllt bleiben müssen, und womit die Achtung und das Zutrauen gegen die Stellvertreter des Volks, im Allgemeinen nur noch mehr geschwächt wird: da ohnehin die besten Absichten und Handlungen derselben, nicht selten entstellt werden. Das Volk insgesamt, und jeder

Bürger insbesondere, haben volles Recht, wenn sie erwarten und fordern, daß das, was die Gesetzgebung verordne und zusichere, auch erfüllt und gehalten werde. Sie fordern nicht mehr, als was man von einem jeden ehrlichen Mann fordern kann. Aber dieser ehrliche Privatmann kann und thut vorhin berechnen, ob er sein Versprechen zu erfüllen im Stande ist; er kennt seine Umstände und Hülfsmittel. Hingegen wir Repräsentanten des Volks, können leider uns mit der gehörigen Kenntniß unserer Staatshaushaltung und Hülfsquellen, noch jetzt nicht rühmen, die doch längst uns ganz geläufig seyn sollte: glaublich wird und darf es doch nicht mehr lange anstehen, wo wir Rechenschaft und Kenntniß von allem durch den Vollziehungsausschuss erhalten werden. Jetzt aber beschlossen wir noch, besonders derlei Unterstützungen, und andere mannichfaltige Ausgaben, immer nur auf ein Unberechnetes, auf ein Ungewisses dahin. Der Vollziehungsausschuss allein weiß jetzt noch dies alles am besten: er kann und muß wissen, was die Steuern und Auslagen, was der Ertrag der Nationalgüter und andere Gefälle abwerfen mögen, und was der Staat hingegen von Zeit zu Zeit unausweichlich zu bestreiten hat, und in wie weit er nun auch diese vorliegende Resolution in Erfüllung zu setzen im Stande seyn wird. Wann die Rechnung unserer Staatshaushaltung seiner Zeit günstiger ausfallen möchte, als solche gegenwärtig den Anschein hat, so wird unsere Angstlichkeit in Freude übergehen, und man darf versichert seyn, daß die Repräsentanten jederzeit mit innigster Theilnahme allen verunglückten Mitbürgern aus allen Kräften Erleichterung und Hülfe ungedeihen lassen werden. Indessen sollten uns diese und noch viele andere Gründe, mehr zur Verwerfung als zur Annahme der Resolution bestimmen.

(Die Forts. folgt.)

Kleine Schriften.

Von den Ansprüchen der Pfarrer auf den Zehnten. Von Thaddäus Müller, bishöfsl. Commissär und Stadtpfarrer zu Luzern. 8. Luzern b. Meyer u. Comp. 1800. S. 44.

Der Vs. versichert uns (S. 40), daß nach einer genauen Berechnung der Verlust, den die Geistlichkeit

des Kantons Luzern durch Aufhebung der Zehnenden und Bodenzinse erlitt, sich jährlich auf 390,000 Franken beläuft. Nun empfing diese Geistlichkeit von der Regierung im Jahr 1798 nichts, im J. 1799 auf Rechnung 16,800 Fr.; im J. 1800 eben so 10000 Fr.: die ganze Summe entschädigt sie kaum für einen Monat des 98er Jahrs, und das ist ihr Einkommen seit drittthalb Jahren. — Es muß somit wohl nothwendig der künftige Zustand der Religionsdiener in Helvetien, immer mehr Besorgnisse erregen, wenn man die Gleichgültigkeit und Nachlässigkeit, womit man die Geschäfte der endlichen Bestimmung ihrer Besoldung auf die Seite setzt; wenn man die täglich sich anhäufende und zuletzt unabtragbare Schuld an die Geistlichen, wenn man besonders den sich laut offenbarenden Wunsch eines grossen Theils der Gesetzgebung, die Erhaltung der Geistlichen den Pfarrgemeinden aufzubürden, in Erwägung zieht. Es ist zu befürchten, daß man einmal im Gedränge nichts bessers thun zu können glauben werde, als durch einen entscheidenden Beschluß, ohne weitere bestimmte Verfügung, jeden Geistlichen an seine Gemeinde zu weisen, um sich so dieser plagenden Sache endlich zu entladen. Ob dann die Religion dabei gesichert sey und ob das Wohl des Staates nicht selbst darunter leiden werde, das wird dann für einmal nicht in Überlegung genommen werden.

Diese Betrachtungen sind es, die den Bf. bewogen, in dieser Schrift die Gründe auseinander zu setzen, um deren willen, vielleicht unter allen bisherigen geistlichen oder weltlichen Zehndenbesitzern Niemand so viele und so natürliche Ansprüche auf die Zehndenbeziehung in Natura hat, als die Pfarrer. Diese Gründe findet der Bf., erstens in dem Herkommen, die Geistlichen aus den Zehnden ihrer Kirchgenossen zu ernähren, Herkommen das hinwieder sehr wichtige Grunde seines Ursprungs und seiner Fortdauer hat, die uns antrathen, selbes auch in Zukunft zu behalten. Unter ihnen findet sich zweitens die Religiosität; sie trug dazu bey, daß die Gesetze des alten Bundes, welche den 10ten Theil des Getreides und der Früchte zum Dienste des Herrn und zur Unterstützung der Fremdlinge, der Wittwen und der Waisen bestimmten, in den ruhigen Zeiten des Christenthums wieder eingeführt wurden; von jeher hat auch der religiösgesinnte Theil der Zehndengeber, an die Pfarrer und an die Kirchen mit desto grösserer Gewissenhaftheit seiner Pflicht genug gethan, weil er den Grund der Verpflichtung dazu nicht in einer menschlichen, sondern in einer

göttlichen Anordnung setzte. Es erfordert drittens die Aufrechthaltung der Religion, daß die Kirche, wie der Staat und wie jede andere Gesellschaft, Einkünfte habe, die desto sicherer seyn werden, je weniger sie einer willkürlichen Verwendung und den Unfällen der Zeit unterworfen sind; und die gleiche Bewandtniß hat es atens in Rücksicht auf den möglichst zu sichernden jährlichen Unterhalt der Pfarrer: das Geld hat nicht immer den gleichen Werth; aber der Preis der Früchte steht gewöhnlich im Verhältniß mit dem steigenden oder abnehmenden Preis anderer Lebensmittel und Sachen, welche der Pfarrer sich aus dem, was ihm für die Arbeiten seines Pastoralberufes aus Gerechtigkeit mitgetheilt wird, anschaffen muß, folglich mit dem Werth des Geldes. — Den unverhältnismässig theils zu hohen theils zu niedern Einkünften, den ungleichen Besoldungen (die besonders im C. Luzern so auffallend waren) könnte durch Aussgleichung der Pfarrchen und durch möglichste ins Gleichgewichtsetzung der Einkünfte und der Beschwerden leicht abgeholfen werden; endlich mangelt es in den Landgemeinden Helvetiens noch so sehr an Armen- und Schulanstalten. Ohne Scheelsucht würde der Pfarrer es ansehen, wenn (vorausgesetzt daß man ihm seinen Anteil der Zehndeneinkünfte nach Erforderniß seines Amtes und Charakters nicht zu karg zugemessen hätte) der zweyte oder dritte oder vierte Theil des ehemaligen Einkommens jenen, zu errichtenden oder zu verbessernden, Anstalten zugeführt würde. Zufrieden würde die Kirche mit solchen Verfügungen seyn, und ihre Zustimmung um desto weniger versagen, da der Zehnd der Pfarrgenossen wieder gröstentheils nach seiner ersten Bestimmung vertheilt würde. Der Vortheil des Staates selbst ist des Bf. 5ter Grund. „Wenn der ehemalige Zehnd an die Pfarrer wieder gegeben und damit das möglichste Gute in den Gemeinden gestifft würde: müßten dann die übrigen Abgaben nicht weit geringer seyn? würden die das Landvolk eben nicht so sehr drückenden indirekten Abgaben zur Bestreitung der Staatsausgaben nicht schon einen schönen Theil abwerfen? würden wir so bey guter Leitung und Benutzung anderer, theils noch nicht versiegter, theils nicht versiegbarer Quellen der Staatskünfte und durch sparsame Haushaltung bey einer minder kostspieligen Verfassung — ich will nicht sagen, bis zur ehevorigen Abgabenlosigkeit, — aber doch bis zu einem solchen Zustand nach und nach kommen mögen, daß wir uns des Worts Freyheit nicht zu schämen

hätten?“ Der Wille des Volkes ist des Bf. 6ter Grund; zwar wird mit diesem Worte ein fast ärgerliches Spiel getrieben; jeder nennt den Willen des Volks, was er für sich wünscht, daß das Volk wollen möchte; und im Grund soll das Volk das wollen, was gerecht und vernünftig ist, sonst soll sich der Representant dessen Willen nicht zur Richtschnur machen: indes giebt es einige Erfahrungen, von denen man sicher ausgehen kann, wenn man in der Sache der Behendleistung an die Pfarrer, den Volkswillen erforschen will. Es ist Federmann bewußt, daß das Volk lieber in Früchten bezahlt als in Geld; eben so, daß es lieber da giebt, wo es die Verwendung und eine gute Verwendung sieht; endlich daß es gern nach bestimmter Ordnung und regelmäßigen Forderungen giebt: aus diesen Erfahrungen kann man schliessen, daß der Volkswille der Bezahlung des Behendens an die Geistlichen, wann sie durchs Gesetz befohlen wird, nicht entgegen seyn werde: denn das Volk weiß nun einmal, daß es die Geistlichen mittelbar durch die Staatsabgaben oder unmittelbar bezahlen müsse; und es ist durch die Erfahrung belehrt, daß der Staat uneracht der Abgaben, die er empfängt, es nicht thun könne. Ein 7ter Grund endlich findet sich in dem strengsten Rechte: es giebt nemlich Pfarrrethen, deren Behend ursprünglich nicht geistlicher Behend war, nicht Betrag der Pfarrgenossen zur billigen und schuldigen Unterhaltung des Seelsorgers, sondern der zum Eigenthum eines rechtmäßigen Herrn gehörte, von welchem er durch Schenkung oder Vermächtniß an eine Pfarrer gekommen war. Es sollten darum wohl, sonderbar die Gemeinden, welche ihren Pfarrer nicht selbst erhalten, weil die Pfarrer (ganz oder zum Theil) eine eigne Stiftung hat, sich die Behauptungen solcher Rechte angelegen seyn lassen und die Stiftung ihrer Pfarrer unter ihren Schutz nehmen.

Der Bf. endet seine Beherzigung werthe Schrift mit folgenden Betrachtungen: „Es bleibt übrigens immer, wenn ich auch nicht auf die rechtmäßigen Ansprüche geistlicher oder weltlicher Corporationen Rücksicht nehme, eine grosse Unpolitik, ein nicht zu ver-gütender Staatsfehler, daß man dieselben durch Entziehung des Behendens gleichsam vernichtet. Müssen nicht die späteren Protestanten ihre Väter oft dafür gesegnet haben, daß sie die Klöster und andere geistliche Güter, (sobald sie einmal dieselben an sich gezogen hatten) nicht vergeudeten, sondern Institute darauf gründeten, welche für die Kirche und für den

Staat, und für die Menschheit überhaupt so wohltätig geworden sind. Wir haben in unserm Vaterland, wann wir nicht, wie es bald den Anschein hat, ein wildes und ungebärdiges Volk werden, wenn wir nicht in jeder Art der moralischen und physischen Cultur zurücktreten und auf jedes gesellschaftliche und bürgerliche Glück Verzicht thun wollen, allgemeine Anstalten vor allem nothwendig. Wir bedürfen der Seminarien für Geistliche; wir bedürfen der Schulen; wir bedürfen der Armen- und Zuchthäuser; wir bedürfen der Einrichtungen für Wittwen und Waisen; wir bedürfen der gemeinnützigen Institute für beyde Geschlechter! Woher sollen die Fonds dazu bey der Erarmung des Lands genommen werden? Werden die Nachkommlinge nicht fast glauben, daß die erste Gesetzgebung der einen und untheilbaren helvetischen Republik in ein Zeitalter der Barbarey gefallen sey, da sie alle wohltätigen Fonds, welche vorhanden waren, hinweggeworfen?... Wird nicht einst mancher edle, vaterlandsliebende Mann an den Trümmern alter Nationalgebäude, welche zerfallen, wie mit Schutt bedeckt, mit Gras und Wildnis überwachsen sind, und in deren gewölbten Hallen, die ehemals zu wissenschaftlichen Übungen und zu einer humanen Lebensart gewidmet waren, dann gleichsam nur die Schatten der Verstorbenen zu wandeln, und über die Verstörung der schönsten Werke der Religiosität und der Menschlichkeit zu klagen scheinen, sich vor Zorn und Gram über die Vermessenheit der Urheber dieser Verstörung fast die Haare ausreissen, ihrem Andenken suchen und den heißesten Wunsch haben, daß doch Schöpferkraft ihn beseelen möchte, dieses Bild des Moders zu beleben, und das Ehemalige, was da war, in seiner Pracht wiederherzustellen?“ — „So viele Stimmen, die seit einiger Zeit ihr Eigenthum laut zurückfordern, werden nicht sobald schweigen: Ansprüche des Rechts verjährn sich nie. Sie haben nur so lange geschwiesen, um es den Gesetzgebern selbst zu überlassen, edel, großmuthig und gerecht zu seyn; oder weil sie hofften, daß Roth und Erfahrung die besten Lehrerinnen seyn würden, um das wieder herzustellen, was, wie man sieht, sich nicht entbehren läßt, und was man leicht vergüten kann. Möge die jetzige Gesetzgebung das wichtige Geschäft der Behendherstellung und Berichtigung noch einmal in Berathung ziehen, oder möge es unter die ersten Arbeiten einer künftigen gesetzmäßigen Schweizerregierung aufgenommen werden!“